



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 06. November 2024</i>	811
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 08. November 2024</i>	812
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08. November 2024</i>	814
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 08. November 2024</i>	818
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratspermmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratspermmüllgebührensatzung) vom 08. November 2024</i>	818
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 08. November 2024</i>	819
<i>Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München vom 08. November 2024</i>	819
<i>Rosenheimer Str. 38 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15465/0) Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken mit 2 WE und Rückbau der Loggia im 1.OG – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-17590-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	820
<i>Thomas-Wimmer-Ring 9 (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 2124/0) Sanierung einer Tiefgarage mit Eingriff in die Tragkonstruktion (Thomas-Wimmer-Ring / Stollbergstr.) Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-9776-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	820
<i>Klenzestr. 36 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11628/0) Umnutzung einer Erdgeschossseinheit im Vordergebäude von Ladennutzung zu Gastronomie mit 40 Gastplätzen, Vergrößerung der internen Treppe, Einbau von WCs im Kellergeschoss Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-13207-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	821

*Pettenkofenstr. 21 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9880/0)
VAR. 1 – Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage für den Münchener Verein – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-14719-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO*

*Pettenkofenstr. 21 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9880/0)
VAR. 2 – Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage für den Münchener Verein – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-14728-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO*

*Thalkirchner Str. 12 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 9957/0)
Umbau eines Wohn- und Gewerbegebäudes mit 3 Wohneinheiten, 1 Büro- und 2 Gastronomieeinheiten in ein Wohngebäude mit 13 Wohneinheiten und 1 Gastronomieeinheit im Erdgeschoss – VORBESCHEID
Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-16828-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO*

*Hildegardstr. 4b (Gemarkung: München 1 Fl.Nr.: 2115/0)
Modernisierung und Sanierung der Westfassade, sowie Anbau eines erdgeschossigen Erkers mit Nutzung als Dachterrasse im OG
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-7202-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO*

*Orleansstr. 24 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15592/13)
Erweiterung einer Dachterrasse im 6. OG und Nutzung der Dachterrasse im 6.OG zu Veranstaltungen
Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-5161-21
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO*

*Volkartstr. 43 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 458/0)
Verglasung eines Balkons mit Fensterelementen
Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-7493-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO*

*Adelheidstr. 27 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 429/7)
TEKTUR zu 1.2-2017-20105-22 – DG-Neubau für 3 neue Wohnungen mit darüberliegender Dachterrasse, Anbau eines Aufzugs am Bestandsgebäude (Hofseite) – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG
Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-11844-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO*

*Brunnerstr. 43 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 569/5)
Errichtung eines Satteldaches auf dem bestehenden Flachdach, Umbau von 3 Loggien zu Wohnraum
Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-1043-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO*

Maximilian-Wetzger-Str. 5
(Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 508/0)
Nutzungsänderung einer Büroeinheit zu Wohninheit
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-13036-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 824

Augustenstr. 16 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 5779/0)
Antrag auf Nutzungsänderung Vordergebäude Laden
Erdgeschoss rechts in eine Gaststätte
Aktenzeichen: 6024-1.111-2024-8402-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 825

Landshuter Allee 14 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 313/0)
Teilung einer bestehenden Büroeinheit im 1. Obergeschoss
des bestehenden Danner – Forums in zwei unabhängige
Büroeinheiten
Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-14111-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 825

Esswurmstr. 28 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10718/7)
Dachgeschoss-Ausbau
– GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-15904-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 826

Ganghoferstr. 27a – 29a (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7819/24)
Umbau eines Bürogebäudes mit Änderung der Nutzungs-
einheiten und Schaffung von nutzbaren Dachflächen –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2022-23746-23 hier: Änderung
des Eingangsbereichs B und Errichtung eines Außenhubs
Aktenzeichen: 6024-1.112-2024-7725-23
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 826

Redlingerstr. 13 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1317/33)
Neubau Mehrfamilienhaus
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-14837-31
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 827

Freischützstr. 20 – 22 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 600/0)
Aufstockung und Neubau von Wohnanlagen mit Tiefgaragen
– VORBESCHIED
(Freischützstr. 20 – 25 / Flaschenträgerstr. 13 – 17)
Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-23959-31
Öffentliche Bekanntmachung
des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66
Abs. 2 Satz 4 BayBO 827

Leinbergerstr. 2 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1344/0)
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2- 2023-24430-31 – Neubau eines
Mehrfamilienhauses mit 21 WE und einer Tiefgarage –
Jetzt: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 19 WE und
einer Tiefgarage (Leinbergerstr. 2 / Olmendorfer Str.)
Aktenzeichen: 6024-1.231-2024-13496-31

Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 828

Salzmesserstr. 48 (Gemarkung: Trudering Fl.Nr.: 160/39)
Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-16646-32
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 828

Theodolindenstr. 2a (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12872/42)
Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit 12 Wohnungen
und einer Tiefgarage mit 12 Stellplätzen
Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-15664-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 829

Unterbrunner Str. 6 (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 630/0)
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-16992-33
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 829

Hesseloherstr. 10 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 322/0)
Erweiterung der Küche / Errichtung eines Wintergartens
auf der Dachterrasse im 4.OG eines bestehenden
Mehrfamilien-Wohnhauses (Whg. 23)
Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-13360-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 829

Riesenfeldstr. 46 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 348/11)
Anbau einer Überdachung der Außentreppe und Terrasse
Erdgeschoss bis 1. Obergeschoss (Südfassade)
Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-13960-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 830

Bauernfeindstr. 5 – 15 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 300/9)
Neubau von Haus D und E mit Tiefgarage auf dem Gesamtareal
einer Altenwohnanlage – Neubau Haus D mit Verwaltung und
80 interemistischen Pflegeplätzen sowie Neubau Haus E mit
einer stationären Pflege mit 120 Plätzen, einer Tagespflege
mit 15 Plätzen, Veranstaltungssaal nach VStättV mit 249 Besu-
chern, Café und Foyer, Neubau einer Tiefgarage (104 Stpl.) –
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2021-24044-41 hier: Errichtung
eines Löschwassertanks für den Neubau von Haus D, Haus E
und einer Tiefgarage auf dem Gesamtareal einer Senioren-
wohnanlage in Kiefernarten
Aktenzeichen: 6024-1.112-2024-15315-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 830

Situlistr. 63 (Gemarkung: Freimann Fl.Nr.: 16/1)
Dachgeschossaufstockung für Wohnen
bei einem Bestandswohngebäude
mit Änderung der Freianlagen,
Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-5388-41
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 831

Baldurstr. 1 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 345/11)
 Ertüchtigungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Wohnungen
 im 01.OG bis zum 03.OG u.a. durch:
 Erfüllung der Brandschutzvorschriften (DIN-4102)
 Erfüllung der Schallschutzvorschriften (DIN-4109)
 zeitgemäße Situierung von Sanitärflächen
 Umbau einer Wohnung im 4. OG (1. DG)
 zu zwei Wohnungen
 Anbau v. 2 Notleiteranlagen
 Aktenzeichen: 6024-1.23-2024-12990-42
 Öffentliche Bekanntmachung
 der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 831

Fasanenstr. 6 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 422/6)
 Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage
 Aktenzeichen: 6024-1.23-2022-15485-43
 Öffentliche Bekanntmachung
 der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 832

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher 832

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher 833

Bekanntmachung
 Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
 Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden
 Planfeststellungsabschnitt 1 Schwabing Nord – Kieferngarten
 durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. PBefG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 1 ff. des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 833

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
 Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung von Feuerwerk in der Münchner Innenstadt 834

Bauleitplanverfahren „Karlsfelder Straße“
 Beteiligung der Öffentlichkeit
 hier:
 Veröffentlichung im Internet gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)
 – Vereinfachtes Verfahren –
 Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2085
 Karlsfelder Straße (neu) zwischen Dachauer Straße und Schwabenbächl
 Teilverdrängung des übergeleiteten Bebauungsplans in Form von Straßenbegrenzungslinien an der Karlsfelder Straße östlich des Schwabenbächls
 Stadtbezirk 24 – Feldmoching-Hasenberg/
 – Öffentliche Straßenverkehrsfläche,
 Straßenbegrenzungslinien – 836

Nichtamtlicher Teil 838

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 06. November 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüA-Bl. S. 553, ber. MüA-Bl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2023 (MüA-Bl. 2024, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Jeder Bezirksausschuss besteht aus mindestens 19 und höchstens 45 Mitgliedern. Im Übrigen richtet sich die Zahl der Mitglieder nach der Zahl der Einwohnenden im jeweiligen Stadtbezirk. Die Anzahl der Bezirksausschussmitglieder in einem Bezirksausschuss beträgt in Stadtbezirken

mit bis zu	39.500	Einwohnenden 19,
mit mehr als	39.500 bis zu 46.000	Einwohnenden 21,
mit mehr als	46.000 bis zu 52.500	Einwohnenden 23,
mit mehr als	52.500 bis zu 59.000	Einwohnenden 25,
mit mehr als	59.000 bis zu 65.500	Einwohnenden 27,
mit mehr als	65.500 bis zu 72.000	Einwohnenden 29,
mit mehr als	72.000 bis zu 78.500	Einwohnenden 31,
mit mehr als	78.500 bis zu 85.000	Einwohnenden 33,
mit mehr als	85.000 bis zu 91.500	Einwohnenden 35,
mit mehr als	91.500 bis zu 98.000	Einwohnenden 37,
mit mehr als	98.000 bis zu 104.500	Einwohnenden 39,
mit mehr als	104.500 bis zu 111.000	Einwohnenden 41,
mit mehr als	111.000 bis zu 117.500	Einwohnenden 43,
mit mehr als	117.500	Einwohnenden 45.“

2. Nach § 3 wird nachfolgender § 3a eingefügt:

„§ 3a Übergangsvorschrift
 Bis zum Ende der Wahlzeit der seit dem 01.05.2020 amtierenden Bezirksausschüsse gilt § 3 Abs. 1 der Bezirksausschuss-satzung in der Fassung vom 21.10.2019 (MüA-Bl. S. 443, ber. MüA-Bl. S. 459).“

3. In Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird die nachfolgende neue Ziffer 18 dem Katalog des Mobilitätsreferats angefügt:

Mobilitätsreferat		
„18	Festlegung oder Änderung von Carsharing-Stellplätzen	A“

4. In Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird die bisherige Ziffer 1 zu Ziffer 1.1 und nach dieser Ziffer die nachfolgende neue Ziffer 1.2 im Katalog des Referats für Arbeit und Wirtschaft eingefügt:

Referat für Arbeit und Wirtschaft		
„1.2	Fragen des Olympiageländes, die den Stadtbezirk berühren, soweit der Stadtrat damit befasst wird (ausgenommen reine Finanzierungsfragen)	A“

5. In Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird die nachfolgende neue Ziffer 1.3 im Katalog des Referats für Bildung und Sport nach der Ziffer 1.2 eingefügt:

Referat für Bildung und Sport		
„1.3	Mittel- und langfristige Sportentwicklungsplanung, soweit Stadtbezirke von Maßnahmen unmittelbar betroffen sind	A“

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl) und § 3a treten zum 01.05.2026 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2024 beschlossen.

München, 6. November 2024 Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung)

vom 08. November 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausmüllentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Hausmüllentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 375, ber. MüABl. 2005, S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2024 (MüABl. S. 85), wird wie folgt geändert:

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Müllbehältern“ durch das Wort „Behältern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Müllbehälterstandplatz“ durch das Wort „Standplatz“ und jeweils das Wort „Müllbehälter“ durch das Wort „Behälter“ ersetzt.
- 2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Müllbehälter“ durch das Wort „Behälter“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	341,64 Euro
b)	120 Liter-Behälter	439,92 Euro
c)	240 Liter-Behälter	739,44 Euro
d)	770 Liter-Behälter	1.935,96 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	2.603,64 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	8.498,88 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	9.506,64 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	10.512,84 Euro

bb) In Satz 4 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-tägiger Entleerung/Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	177,84 Euro
b)	120 Liter-Behälter	230,88 Euro
c)	240 Liter-Behälter	382,20 Euro
d)	770 Liter-Behälter	1.021,80 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	1.416,48 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.768,88 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	6.310,20 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	6.853,08 Euro

bb) In Satz 2 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Gebührensatz beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	6,57 Euro
b)	120 Liter-Behälter	8,46 Euro
c)	240 Liter-Behälter	14,22 Euro
d)	770 Liter-Behälter	37,23 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	50,07 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	163,44 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	182,82 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	202,17 Euro

bb) In Satz 2 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „151,54“ durch die Angabe „177,06“ und die Angabe „199,86“ durch die Angabe „202,31“ ersetzt und das Wort „Müllcontainer“ durch das Wort „Container“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart		Tagessatz
a)	Absetzcontainer	1,80 Euro
b)	Abrollcontainer	2,55 Euro
c)	Preßcontainer < 12 m ³	10,90 Euro
d)	Preßcontainer > 12 m ³	17,10 Euro

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Papierabfällen beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	0,60 Euro
b)	240 Liter-Behälter	1,08 Euro
c)	770 Liter-Behälter	2,79 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	3,69 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	15,39 Euro

dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Papierabfällen beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	17,16 Euro
b)	240 Liter-Behälter	29,64 Euro
c)	770 Liter-Behälter	76,44 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	104,52 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	521,04 Euro

ee) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Papierabfällen beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	31,20 Euro
b)	240 Liter-Behälter	56,16 Euro
c)	770 Liter-Behälter	145,08 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	191,88 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	800,28 Euro

ff) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Bioabfall beträgt für eine einmalige Abfuhr und Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	4,02 Euro
b)	240 Liter-Behälter	7,08 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	58,92 Euro

gg) Satz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Bioabfall beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	107,64 Euro
b)	240 Liter-Behälter	188,76 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	1.989,00 Euro

hh) Satz 8 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz für die Abfuhr und Entsorgung von Bioabfall beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung/Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	209,04 Euro
b)	240 Liter-Behälter	368,16 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	3.063,84 Euro

ii) In Satz 9 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

f) In Absatz 8 wird die Angabe „8,00“ durch die Angabe „9,00“ ersetzt.

g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Für die Mitnahme von Abfällen, die neben oder auf die Behälter gestellt werden (sogenannte Beistellungen) oder durch Überfüllung über die Behälterkante hinausragen und nicht in die vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Kunststoff-Müllsäcke (§ 5 Abs. 11 der Hausmüllentsorgungssatzung) eingegeben wurden, werden der bzw. dem Gebührenschuldner in Gebühren nach der Zahl der Kunststoff-Müllsäcke berechnet, die zum Verladen notwendig wären. Dies gilt im Falle von Beistellungen unabhängig davon, ob die Behälter voll sind oder nicht. Der Stadt bleibt es unbenommen, die Abfuhr und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.“

h) In Absatz 10 Buchstabe d) Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Müllgroßbehälter“ durch die Worte „770 l- und 1.100 l-Behälter“ ersetzt.

i) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(11) Für fehlbefüllte Wertstoffbehälter beträgt die Gebühr für:

a)	120 Liter-Behälter	13,70 Euro
b)	240 Liter-Behälter	22,99 Euro
c)	770 Liter-Behälter	60,24 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	81,02 Euro
e)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	224,28 Euro

f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	264,51 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	295,89 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	327,21 Euro

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter auf Antrag gereinigt, beträgt die Gebühr:

a)	für jeden 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	24,00 Euro
b)	für jeden 770 l- und 1.100 l- Behälter	74,00 Euro

j) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Für die zweite und für jede weitere beantragte Behälterbestandsveränderung innerhalb eines Kalenderjahres wird jeweils pro Antrag
für 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter 15,09 Euro,
für 770 l- und 1.100 l- Behälter 30,19 Euro
berechnet.“

k) In Absatz 13 wird das Wort „Müllgroßbehälter“ durch das Wort „Behälter“, die Worte „Umleerbehälter von 80 l bis 240 l“ durch die Worte „80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter“ sowie die Worte „Umleerbehälter von 770 l bis 1.100 l“ durch die Worte „770 l- und 1.100 l-Behälter“ ersetzt.

l) Absatz 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Für die Inanspruchnahme des Vollserves 15plus werden je Behälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:

Behältertyp/Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m - 120 m
a) 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	1,97 Euro	3,94 Euro	5,92 Euro
b) 770 l- und 1.100 l- Behälter	3,94 Euro	7,89 Euro	11,83 Euro

m) Absatz 15 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „48,00“ durch die Angabe „55,00“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr für den Einbau eines Schwerkraftschlusses in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt für 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter pro Behälter 136,00 Euro,
für 770 l- und 1.100 l-Behälter pro Behälter 177,00 Euro.“

n) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Müllgroßbehälter (0,77 m³ – 1,1 m³)“ durch die Worte „770 l- und 1.100 l-Behälter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr je 770 l- und 1.100 l-Behälter beträgt pro Zugvorrichtung 277,00 Euro.“

o) Absatz 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Müllbehälter bis einschließlich 1,1 m³“ durch die Worte „Behälter bis einschließlich 1.100 Liter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt:

Behältertyp	je angefangene 10 Stück
a) 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	28,74 Euro
b) 770 l- und 1.100 l-Behälter	80,19 Euro

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Müllbehälter“ durch das Wort „Behälter“ und in Absatz 3 Satz 3 das Wort „Müllbehälterart“ durch das Wort „Behälterart“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Müllcontainer“ durch das Wort „Container“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2024 beschlossen.

München, 08. November 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung)

Vom 08. November 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebühren der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungsgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MÜABl. S. 378, ber. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2024 (MÜABl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Müllbehältern“ durch das Wort „Behältern“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Müllbehälter“ durch das Wort „Behälter“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll beträgt bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung von Behältern (§ 5 Abs. 1 Buchstaben a) bis d) und h) bis k) Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) für ein Kalenderjahr für:

a)	80 Liter-Behälter	341,64 Euro
b)	120 Liter-Behälter	439,92 Euro
c)	240 Liter-Behälter	739,44 Euro
d)	770 Liter-Behälter	1.935,96 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	2.603,64 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	8.498,88 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	9.506,64 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	10.512,84 Euro

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	177,84 Euro
b)	120 Liter-Behälter	230,88 Euro
c)	240 Liter-Behälter	382,20 Euro
d)	770 Liter-Behälter	1.021,80 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	1.416,48 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.768,88 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	6.310,20 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	6.853,08 Euro

cc) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	6,57 Euro
b)	120 Liter-Behälter	8,46 Euro
c)	240 Liter-Behälter	14,22 Euro
d)	770 Liter-Behälter	37,23 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	50,07 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	163,44 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	182,82 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	202,17 Euro

dd) In Satz 7 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

„c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wertstofftonnen“ durch das Wort „Wertstoffbehälter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei wöchentlich einmaliger Entleerung / Entsorgung beträgt die Jahresgebühr für die Entsorgung von gewerblichem Restmüll für ein Kalenderjahr für:

a)	80 Liter-Behälter	248,04 Euro
b)	120 Liter-Behälter	321,36 Euro
c)	240 Liter-Behälter	539,76 Euro
d)	770 Liter-Behälter	1.404,00 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	1.890,72 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	5.293,08 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	6.193,20 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	7.090,20 Euro

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	127,92 Euro
b)	120 Liter-Behälter	168,48 Euro
c)	240 Liter-Behälter	279,24 Euro
d)	770 Liter-Behälter	736,32 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	1.021,80 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	3.592,68 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	4.113,72 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	4.625,40 Euro

dd) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt pro einmaliger Abfuhr und Entsorgung für:

a)	80 Liter-Behälter	4,77 Euro
b)	120 Liter-Behälter	6,18 Euro
c)	240 Liter-Behälter	10,38 Euro
d)	770 Liter-Behälter	27,00 Euro
e)	1.100 Liter-Behälter	36,36 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	101,79 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	119,10 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	136,35 Euro

ee) In Satz 8 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „151,54 Euro/t“ durch die Angabe „177,06 Euro/t,“ und die Angabe „199,86“ durch die Angabe „202,31“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
a) Absetzcontainer	1,80 Euro
b) Abrollcontainer	2,55 Euro
c) Preßcontainer < 12 m ³	10,90 Euro
d) Preßcontainer > 12 m ³	17,10 Euro

cc) In Satz 3 wird die Angabe „22,56“ durch die Angabe „26,00“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(7) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Papierabfällen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Behälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) bis d) und h) bis k) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	0,60 Euro
b)	240 Liter-Behälter	1,08 Euro
c)	770 Liter-Behälter	2,79 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	3,69 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	15,39 Euro

bb) In Satz 2 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	17,16 Euro
b)	240 Liter-Behälter	29,64 Euro
c)	770 Liter-Behälter	76,44 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	104,52 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	521,04 Euro

dd) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	31,20 Euro
b)	240 Liter-Behälter	56,16 Euro
c)	770 Liter-Behälter	145,08 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	191,88 Euro
e)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	800,28 Euro

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Gebührensatz für die Abfuhr einschließlich der Entsorgung von Bioabfällen aus Gewerbebetrieben, die keine Gebühr nach Abs. 2 entrichten, wird nach der Art und Zahl der verwendeten Behälter (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) und c) der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) berechnet; er beträgt pro Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	4,02 Euro
b)	240 Liter-Behälter	7,08 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	58,92 Euro

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	107,64 Euro
b)	240 Liter-Behälter	188,76 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	1.989,00 Euro

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlicher Entleerung / Entsorgung für:

a)	120 Liter-Behälter	209,04 Euro
b)	240 Liter-Behälter	368,16 Euro
c)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	3.063,84 Euro

dd) In Satz 4 wird die Angabe „91,17“ durch die Angabe „102,09“ ersetzt.

g) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Der Gebührensatz für Selbstanlieferer (§ 3 Abs. 4 und § 8 Abs. 2 der Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) wird nach dem Gewicht berechnet und beträgt

1. am Müllheizkraftwerk München-Nord für die Entsorgung von

a) brennbaren Materialien	pro 1000 kg bzw. 1 t	177,06 Euro
	Mindermengenauspauschale (<200 kg)	26,00 Euro
b) für die Anlieferung von brennbaren Gemischen welche mehr als 50 % HBCDD- haltige Dämmmaterialien enthalten	Pro 1000 kg bzw. 1 t	1.200,00 Euro
	Mindermengenauspauschale (<200 kg)	240,00 Euro

2. am Entsorgungspark Freimann für die Entsorgung von

a) Asbest und sonstigen Deponieabfällen	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 327,92 Euro
	Mindermengenauschale (<200 kg)	bis 30.06.2026 49,19 Euro
b) Mineralwolle	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 493,73 Euro
	Mindermengenauschale (<200 kg)	bis 30.06.2026 74,06 Euro
c) Asbest und mineralfaserhaltigen Abfällen, die nicht auf Deponien Klasse II gelagert werden können und untertage oder auf Sonderdeponien deponiert werden müssen (außer Mineralfaserplatten im Sinne von d)	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 1.592,72 Euro
	Mindermengenauschale (<200kg)	bis 30.06.2026 238,91 Euro
d) Mineralfaserplatten, die nicht auf Deponien Klasse II gelagert werden können und untertage deponiert werden müssen	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 969,85 Euro
	Mindermengenauschale (<200 kg)	bis 30.06.2026 145,48 Euro

3. an der Annahmestelle Firma Wurzer in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 für die Entsorgung von

a) Asbest und sonstigen Deponieabfällen	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 297,92 Euro
	Mindermengenauschale (<400 kg)	bis 30.06.2026 89,38 Euro
b) Mineralwolle	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 463,73 Euro
	Mindermengenauschale (<400 kg)	bis 30.06.2026 139,12 Euro
c) mineralfaserhaltige Dämmplatten	Pro 1000 kg bzw. 1 t	bis 30.06.2026 935,93 Euro
	Mindermengenauschale (<400kg)	bis 30.06.2026 280,78 Euro

Das Müllgewicht wird grundsätzlich durch Verwiegen der zur Anfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen festgestellt.

Kosten, die im Rahmen der Beantragung einer Ausnahmege-nehmigung nach § 6 Abs. 6 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung) anfallen, trägt die bzw. der Abfallerzeuger*in.“

h) In Absatz 10 wird die Angabe „8,00“ durch die Angabe „9,00“ ersetzt.

i) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Für die Mitnahme von Abfällen, die neben oder auf die Behälter gestellt werden (sogenannte Beistellungen) oder durch Überfüllung über die Behälterkante hinausragen und nicht in die vorgeschriebenen gebührenpflichtigen Kunststoff-Müllsäcke (§ 5 Abs. 11 der Hausmüllentsorgungssatzung) eingegeben wurden, werden der bzw. dem Gebührenschuldner*in Gebühren nach der Zahl der Kunststoff-Müllsäcke berechnet, die zum Verladen notwendig wären. Dies gilt im Falle von Beistellungen unabhängig davon, ob die Behälter voll sind oder nicht. Der Stadt bleibt es unbenommen, die Abfuhr und Entsorgung dieser Abfälle zu verweigern.“

j) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(12) Für fehlbefüllte Wertstoffbehälter beträgt die Gebühr für:

a)	120 Liter-Behälter	13,70 Euro
b)	240 Liter-Behälter	22,99 Euro
c)	770 Liter-Behälter	60,24 Euro
d)	1.100 Liter-Behälter	81,02 Euro
e)	2.500 Liter-Unterflurbehälter	224,28 Euro
f)	3.000 Liter-Unterflurbehälter	264,51 Euro
g)	4.000 Liter-Unterflurbehälter	295,89 Euro
h)	5.000 Liter-Unterflurbehälter	327,21 Euro

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Werden verschmutzte Müll- und Wertstoffbehälter auf Antrag gereinigt, beträgt die Gebühr:

a)	für jeden 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	24,00 Euro
b)	für jeden 770 l- und 1.100 l-Behälter	74,00 Euro

k) Absatz 13 erhält folgende Fassung:

„Für die zweite und für jede weitere beantragte Behälterbestandsveränderung innerhalb eines Kalenderjahres wird jeweils pro Antrag
für 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter 15,09 Euro,
für 770 l- und 1.100 l-Behälter 30,19 Euro
berechnet.“

l) In Absatz 14 wird das Wort „Müllbehälter“ durch das Wort „Behälter“, die Worte „Umleerbehälter von 80 l bis 240 l“ durch die Worte „80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter“ sowie die Worte „Umleerbehälter von 770 l bis 1.100 l“ durch die Worte „770 l- und 1.100 l-Behälter“ ersetzt.

m) Absatz 16 erhält folgende Fassung:

„Für die Inanspruchnahme des Vollservices 15plus werden je Behälter und Entfernungsbereich folgende Gebühren erhoben:

Behältertyp/Entfernung	über 15 – 30 m	über 30 – 80 m	über 80 m - 120 m
a) 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	1,97	3,94	5,92
b) 770 l- und 1.100 l- Behälter	3,94	7,89	11,83

n) Absatz 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „48,00“ durch die Angabe „55,00“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für den Einbau eines Schwerkraftschlusses in einen Behälter einschließlich Hin- und Rücktransport beträgt für 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter pro Behälter 136,00 Euro, für 770 l- und 1.100 l-Behälter pro Behälter 177,00 Euro.“

o) Absatz 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Müllgroßbehälter (0,77 m³ sowie 1,1 m³)“ durch die Worte „770 l- und 1.100 l-Behälter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr je 770 l- und 1.100 l-Behälter beträgt pro Zugvorrichtung 277,00 Euro.“

p) Absatz 19 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Müllbehälter bis einschließlich 1,1 m³“ durch die Worte „Behälter bis einschließlich 1.100 Liter“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie beträgt:

Behälterttyp	Je angefangene 10 Stück
a) 80 l-, 120 l-, 240 l-Behälter	28,74 Euro
b) 770 l- und 1.100 l-Behälter	80,19 Euro

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Müllbehälter“ durch das Wort „Behälter“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Müllbehälterart“ durch das Wort „Behälterart“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2024 beschlossen.

München, 08. November 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung)

vom 08. November 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen

Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Gartenabfallgebühren der Landeshauptstadt München (Gartenabfall-Gebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2021 (MüABl. S. 667), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „73,85 Euro/t“ durch die Angabe „81,12 Euro/t,“ und die Angabe „199,86“ durch die Angabe „226,53“ ersetzt.

2. Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
a) Absetzcontainer	1,80 Euro
b) Abrollcontainer	2,55 Euro
c) Preßcontainer < 12 m ³	10,90 Euro
d) Preßcontainer > 12 m ³	17,10 Euro

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2024 beschlossen.

München, 08. November 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom 08. November 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-l), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 11.10.2004 (MüABl. S. 382), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.11.2021 (MüABl. S. 668), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Inanspruchnahme des städtischen Hausratsperrmüll-Abfuhrdienstes sind folgende Gebühren zu entrichten:

Eine Anfahrtspauschale diese wird auch erhoben, wenn zum vereinbarten Termin kein Hausratsperrmüll zur Abholung bereitgestellt ist	50,00 Euro
Eine Leistungsgebühr pro angefangenem m ³	20,00 Euro
Zusätzliche Expressgebühr bei Expressabfuhr	55,00 Euro
Entsorgung der Container (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) zzgl. eines Transportzuschlages	177,06 Euro/t 226,53 Euro/ pro Fuhre

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

Containerart	Tagessatz
Absetzcontainer	1,80 Euro
Abrollcontainer	2,55 Euro
Preßcontainer < 12 m ³	10,90 Euro
Preßcontainer > 12 m ³	17,10 Euro

2. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „151,54“ durch die Angabe „177,06“ ersetzt.

3. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „73,85“ durch die Angabe „81,12“ ersetzt.

4. In Absatz 3 Satz 5 wird die Angabe „22,56“ durch die Angabe „26,00“ und die Angabe „12,53“ durch die Angabe „15,00“ ersetzt.

5. In Absatz 4 wird die Angabe „8,00“ durch die Angabe „9,00“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2024 beschlossen.

München, 08. November 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung)

vom 08. November 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Sätze 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286), sowie der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), und aufgrund von § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in der Landeshauptstadt München (Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung) vom 24.06.2003 (MüABl. S. 202), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2024 (MüABl. S. 83), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für den Entsorgungspark Freimann gelten folgende Kleinmengen:

1. künstliche Mineralfaserabfälle 2 Big-Bags (à 1 m³) pro Tag;
2. asbesthaltige Baustoffe 2 Big-Bags (à 1 m³) pro Tag;
3. Asbest und sonstige Deponieabfälle 2 Big-Bags (à 1 m³) pro Tag.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2024 beschlossen.

München, 08. November 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München

vom 08. November 2024

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Betriebssatzung:

§ 1

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München vom 11.11.2001 (MüABl. S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.01.2024 (MüABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „des Kreislaufwirtschaftsgesetz“, durch die Worte „des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“, ersetzt.

2. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 3 und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu Sätzen 4 und 5.

3. In Satz 3 wird das Wort „Depotcontainern“ durch das Wort „Wertstoffcontainern“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.10.2024 beschlossen.

München, 08. November 2024

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Rosenheimer Str. 38 Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 15465/0 / 5. Stadtbezirk Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken mit 2 WE und Rückbau der Loggia im 1.OG – GENEHMIGUNGS- VERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.11.2024, Az. 1.23-2024-17590-21, wurde die Genehmigungsverlängerung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 15465/2, Fl.Nr. 15467/4, Fl.Nr. 15464/4 und Fl.Nr. 16826/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. November 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Thomas-Wimmer-Ring 9 Gemarkung München 1 / Flurnr. 2124/0 / Stadtbezirk: 1 Sanierung einer Tiefgarage mit Eingriff in die Tragkonstruktion (Thomas-Wimmer-Ring / Stollbergstr.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.11.2024, Az. 1.2-2024-9776-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 2127, 2128, 2130, 2280/2, 2281/2, 2302/2, 2303 und 2304, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Klenzestr. 36
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11628/0 / Stadtbezirk: 2
Umnutzung einer Erdgeschossseinheit im Vordergebäude
von Ladennutzung zu Gastronomie mit 40 Gastplätzen,
Vergrößerung der internen Treppe, Einbau von WCs im
Kellergeschoss**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2024, Az. 1.2-2024-13207-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.:11627, 11627/1, 11629 und 11630, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Pettenkofenstr. 21
Gemarkung Sektion V / Flurnr. 9880/0 / Stadtbezirk: 2
VAR. 1 – Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage für
den Münchener Verein – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2024, Az. 1.7-2024-14719-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 9877, 9878 und 9879, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Pettenkofenstr. 21
Gemarkung Sektion V / Flurnr. 9880/0 / Stadtbezirk: 2
VAR. 2 – Neubau eines Bürogebäudes mit Tiefgarage für
den Münchener Verein – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2024, Az. 1.7-2024-14728-21, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Orleansstr. 24
Gemarkung Sektion VIII; Flurnr. 15592/13 Flurnr. 15593; Stadtbezirk: 5

Erweiterung einer Dachterrasse im 6. OG und Nutzung der Dachterrasse im 6. OG zu Veranstaltungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.11.2024, Az. 1.2-2024-5161-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 15592, Fl.Nr. 15592/12, Fl.Nr. 15593, Fl.Nr. 15592/7, Fl.Nr. 15594, Fl.Nr. 15593/2 und Fl.Nr. 15593/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Volkartstr. 43
Gemarkung: Neuhausen /Flurnr. 458/Stadtbezirk: 9
Verglasung eines Balkons mit Fensterelementen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.11.2024, Az. 1.2-2024-7493-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.:458/63 und Fl.Nr.: 458/64, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Adelheidstr. 27
Gemarkung Schwabing/Flurnr.429/7/Stadtbezirk: 4
DG-Neubau für 3 neue Wohnungen mit darüberliegender
Dachterrasse, Anbau eines Aufzugs am Bestandsgebäude
(Hofseite)-Genehmigungsverlängerung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.11.2024, Az. 1.2-2024-11844-22, wurde die Verlängerung der Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.:429, Fl.Nr. 429/6, Fl.Nr. 429/15 und Fl.Nr.: 429/23, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Brunnerstr. 43
Gemarkung: Schwabing/Flurnr. 569/5 Stadtbezirk: 4
Errichtung eines Satteldaches auf dem bestehenden
Flachdach, Umbau von 3 Loggien zu Wohnraum**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 14.11.2024, Az. 1.2-2024-1043-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 569/4, Fl.Nr. :568/3 und Fl.Nr. 570, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 14. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Maximilian-Wetzger-Str. 5
Gemarkung Neuhausen/Flurnr.508/0 /Stadtbezirk: 9
Nutzungsänderung einer Büroeinheit zu Wohneinheit**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.11.2024, Az. 1.23-2024-13036-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 508/11, Fl.Nr.: 509/2, Fl.Nr.: 529/17, Fl.Nr. 471/4, Fl.Nr. 473/4 und Fl.Nr.: 473, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse: plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Augustenstr. 16
Gemarkung Sektion IV /Flurnr. 5779/0 / Stadtbezirk: 3
Antrag auf Nutzungsänderung Vordergebäude Laden
Erdgeschoss rechts in eine Gaststätte**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.11.2024, Az. 1.111-2024-8402-22, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebestimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 5769, Fl.Nr. 5771, 5773, 5777 und Fl.Nr. 5801, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Landshuter Allee 14
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Neuhausen / Flur.Nr.
313/0 / Stadtbezirk:441
Teilung einer bestehenden Büroeinheit im 1. Obergeschoss
des bestehenden Danner – Forums in zwei unabhängige
Büroeinheiten**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.11.2024 Az. 6024 - 1.1 - 2024 - 14111 - 22 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 314 und Fl.Nr.:315/15, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen.

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233 - 24015.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Redlingerstr. 13 Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 1317/33, Stadtbezirk: 16 Neubau Mehrfamilienhaus

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.11.2024, Az. 6024-1.23-2024-14837-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Freischützstr. 20 – 22 Gemarkung: Daglfing, Flurnr.: 600/0, 600/4, 600/5, 600/11, Stadtbezirk: 13 Aufstockung und Neubau von Wohnanlagen mit Tiefgaragen – VORBESCHIED (Freischützstr. 20 – 25 / Flaschentragersstr. 13 – 17 / Robert-Heger-Str.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 12.11.2024, Az. 6024-1.7-2023-23959-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 12. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Leinbergerstr. 2 / Olmendorfer Str.
Gemarkung: Perlach, Flurnr.: 1344/0 und 1344/45, Stadtbezirk: 16**

ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-24430-31 – Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 21 WE und einer Tiefgarage – Jetzt: Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 19 WE und einer Tiefgarage (Leinbergerstr. 2 / Olmendorfer Str.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.11.2024, Az. 6024-1.231-2024-13496-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Salzmesserstr. 48
Gemarkung: Trudering / Fl.Nr.: 160/39 / Stadtbezirk: 15
Vorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.11.2024, Az. 6024-1.23-2024-16646-32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24436.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Theodolindenstr. 2a, Gemarkung: Sektion VII; Fl.Nr.:
12872/42, Stadtbezirk: 18
Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern mit 12 Wohnungen
und einer Tiefgarage mit 12 Stellplätzen**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.11.2024, Az. 6024-1.2-2024-15664-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Unterbrunner Str. 6
Gemarkung Forstenried, Flurnr. 630/0, Stadtbezirk: 19
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.11.2024, Az. 6024-1.23-2024-16992-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebender Bedingung, Baumschutzrechtlicher Gestattung, Nebenstimmungen, Befreiungen und einer Abweichung, erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Mit-eigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25914.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hesselohrstr. 10
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung: Schwabing
Fl.Nr.: 322/0
Erweiterung der Küche / Errichtung eines Wintergartens
auf der Dachterrasse im 4.OG eines bestehenden
Mehrfamilien-Wohnhauses (Whg. 23)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.11.2024, Az. 6024-1.2-2024-13360-41, wurde

die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 320, Fl.Nr. 320/2, Fl.Nr. 324 und Fl.Nr. 327/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV-Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Riesenfeldstr. 46
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung: Milbertshofen
Fl.Nr.: 348/11
Anbau einer Überdachung der Außentreppe und Terrasse
Erdgeschoss bis 1. Obergeschoss (Südfassade)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.11.2024, Az. 6024-1.1-2024-13960-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 348/8, Fl.Nr. 348/12 und Fl.Nr. 348/13, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungs-

bescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Bauernfeindstr. 5 – 15

Gemarkung Freimann/Flurnr. 300/9/Stadtbezirk: 12

Neubau von Haus D und E mit Tiefgarage auf dem Gesamtareal einer Altenwohnanlage – Neubau Haus D mit Verwaltung und 80 interemistischen Pflegeplätzen sowie Neubau Haus E mit einer stationären Pflege mit 120 Plätzen, einer Tagespflege mit 15 Plätzen, Veranstaltungssaal nach VStättV mit 249 Besuchern, Café und Foyer, Neubau einer Tiefgarage (104 Stpl.) – **ÄNDERUNGSANTRAG** zu 1.1-2021-24044-41 hier: Errichtung eines Löschwassertanks für den Neubau von Haus D, Haus E und einer Tiefgarage auf dem Gesamtareal einer Seniorenwohnanlage in Kieferngarten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.11.2024, Az. 1.112-2024-15315-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 301, Fl. Nr. 299/6, Fl. Nr. 300/12, Fl. Nr. 300/37 und Fl. Nr. 302/4, Fl. Nr. 300/39, Fl. Nr. 300/32, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1

BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 15. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Situlistr. 63
Gemarkung Freimann /Flurnr. 16/1 /Stadtbezirk: 12
Dachgeschossaufstockung für Wohnen bei einem Bestandswohngebäude mit Änderung der Freianlagen, Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.11.2024, Az. 6024-1.2-2024-5388-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 12, Fl.Nr.: 16 und Fl.Nr.: 35, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 538, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24545.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Baldurstr. 1
Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Nymphenburg / 345/11 / 10
Ertüchtigungs- und Erhaltungsmaßnahmen von Wohnungen im 01.OG bis zum 03.OG
u.a. durch:
Erfüllung der Brandschutzvorschriften (DIN-4102)
Erfüllung der Schallschutzvorschriften (DIN-4109)
zeitgemäße Situierung von Sanitärflächen
Umbau einer Wohnung im 4. OG (1. DG) zu zwei Wohnungen
Anbau v. 2 Notleiteranlagen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.11.2024, Az. 6024-1.23-2024-12990-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 345/10 (Baldurstr. 3) und Fl.Nr.: 345/13 (Dietrichstr. 4), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24755.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Fasanenstr. 6

Gemarkung: Obermenzing / Flurnr. 422/6 / Stadtbezirk: 21
Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.11.2024, Az. 1.23-2022-15485-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 422/7, Fl.Nr. 422/5 und Fl.Nr. 421/0, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 13. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtsparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der **Stadtsparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

3001611676	Auer-Zelger Renate
3002063745	Buchner Christine
16360844	Dugandzic Drazan
76046150	Erich Samira
908352420	Gerstner Erika
4000201543	Hilderscheid Dr. med Cigdem
78040342	Höhne Herbert und Erika
83037192	Holler Markus
87072229	Irl Friedrich
3002669137	Kaiser Anna-Maria
57403669	Kempe Sylvia
58041740	Knote Annette
61466710	Kuhn Ursula
61490264	Kuhn Ursula
3000460489	Kuhn Ursula
78046505	Kutzer Hanna
78046521	Kutzer Hanna
3002846313	Miglanz Thomas
35042712	Piaszinski Hugo
902502905	Pommer Tobias
902005198	Ruoff Thomas
902005396	Ruoff Thomas
902005487	Ruoff Thomas
901342956	Scholz Hardy
3003034562	Stächelin Gisela
68332345	Strasser Dr. Ralf
38042412	Thaller Anna
908563604	Wagner Paul
76333574	Yildirim Ahmet
10481141	Zittner Helmut

Es wurde am 18.11.2024 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 18.11.2024 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 18.02.2025 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 18. November 2024 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 16.08.2024 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 18.11.2024 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der **Stadtparkasse München**

Sparkassenbuch-Nr. auf den Namen des Einlegers

68039411	August Andrea
3002735938	Azalian Sousan
3002308405	Bilan Andre
62090253	Brejzek Lieselotte
60303393	Demir Sevim
3002967283	Duranovic Zakir
60014750	Ehrl Alexander
3000913065	Englmann Heinrich
10361939	Etik Nurullah
32079352	Frank Rosa
50028067	Hofmann Marianne
3001356561	Holzer-Hoffmann Dr. Yvonne
14098339	Kucic Romana
70034632	Maier Ernst
70085139	Maier Ernst
3000852198	Maier Ernst
3001391618	Maier Ernst
3000424360	Meller Heidi
3000547988	Möser Helmut und Demuijlder Chantal
3001912736	Moritz Christine
14355200	Reißner Thomas
73016370	Riessenberger Walburga
50017292	Schalter Bernd
3000686687	Schindlbeck Georg
3001709843	Schindlbeck Georg
903382505	Schneider Christine
901538082	Schreck Oskar
37030673	Schultheiss Betty
38018503	Smidt Helene
22337596	Steidler Doris
83081471	Stoica Iulian
16060519	Trambauer Anna
16038432	Trambauer Anna
3003033960	Wawer Dr. Angela
63034011	Weiland Alberto Federico und Haider-Weiland Elisabeth
14751507	Wiesbeck-Yonis Herta
40026684	Zbiek Brigitte

München, 18. November 2024 Stadtparkasse München
Direktion Prozesse und IT

**Bekanntmachung
Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden
Planfeststellungsabschnitt 1 Schwabing Nord – Kieferngarten durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. PBefG i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i. V. m. §§ 1 ff. des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Regierung von Oberbayern hat im Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes am 31.10.2024 den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Straßenbahnstrecke Tram Münchner Norden Planfeststellungsabschnitt 1 von Schwabing Nord bis Kieferngarten durch die Stadtwerke München GmbH erlassen.

Der Plan wird festgestellt. Er umfasst eine Vielzahl von Berichten, Zeichnungen und Plänen.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Unterlagen in der Zeit

vom 09.12.2024 bis einschließlich 23.12.2024

bei der

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28b, 80331 München,
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a),
Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie eine den festgestellten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung dieser Unterlagen ist im selben Zeitraum wie dem der öffentlichen Auslegung in der Landeshauptstadt München über das zentrale Internetportal gemäß Art. 78a BayVwVfG i. V. m. § 20 UVPG <https://www.uvp-verbund.de> sowie auf der Homepage der Regierung von Oberbayern unter https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html zugänglich.

Der Planfeststellungsbeschluss kann auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt München unter folgendem Link abgerufen werden: www.muenchen.de/auslegung
Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings allein die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5

Satz 3 BayVwVfG). Dies gilt nicht für diejenigen, denen der Beschluss individuell zugestellt worden ist.

München, 15. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Regelung
von Feuerwerk in der Münchner Innenstadt**

Anlage: Lageplan

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat –
erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Zeitraum von Dienstag, 31.12.2024 (Silvester), 21:00 Uhr bis Mittwoch, 01.01.2025 (Neujahr), 02:00 Uhr ist das Mitführen, Abbrennen oder Abschießen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3 a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in den unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereichen untersagt.

Vom Mitführverbot ausgenommen sind Anwohnende des unter Ziff. 2 beschriebenen Bereichs, die oben beschriebene Gegenstände mit sich führen, um diese in ihre Wohnung bzw. von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb des unter Ziff. 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs zu transportieren.

2. Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche in der Münchner Innenstadt:

Marienplatz
Marienplatz, bis einschließlich Marienplatz Nr. 15 (Ostseite) und Viktualienmarkt
Hausnummer 2 begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Rindermarkt
vom Marienplatz bis zur Hausnummer 5 Rindermarkt,
begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Rosenstraße
Rosenstraße bis zur Ecke Fürstenfelder Straße und Rindermarkt, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Kaufingerstraße und Neuhauser Straße
Kaufingerstraße und Neuhauser Straße bis einschließlich Karlsplatz (Stachus), begrenzt durch die anliegenden Gebäude sowie der angrenzenden Stichstraßen

Karlsplatz (Stachus)
Karlsplatz, westlich bis einschließlich des Gehwegs der Sonnenstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Weinstraße
Weinstraße bis zur Ecke Maffeistraße und Schrammerstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude und angrenzenden Stichstraßen

Dienerstraße
Dienerstraße bis zur Ecke Hofgraben und Schrammerstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot auf die gesamte Fläche des Marienplatzes und des Karlsplatzes (Stachus) und der Straßen einschließlich der Arkaden der umgebenden Gebäude. Der konkrete Umfang und die Grenzen der genannten räumlichen Geltungsbereiche ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Verfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Ruppertstraße 11, Raum 24.102, 80337 München, Tel. 233-44782 nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit **www.vgh.bayern.de** zu entnehmen sind.

Hinweise:

- Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

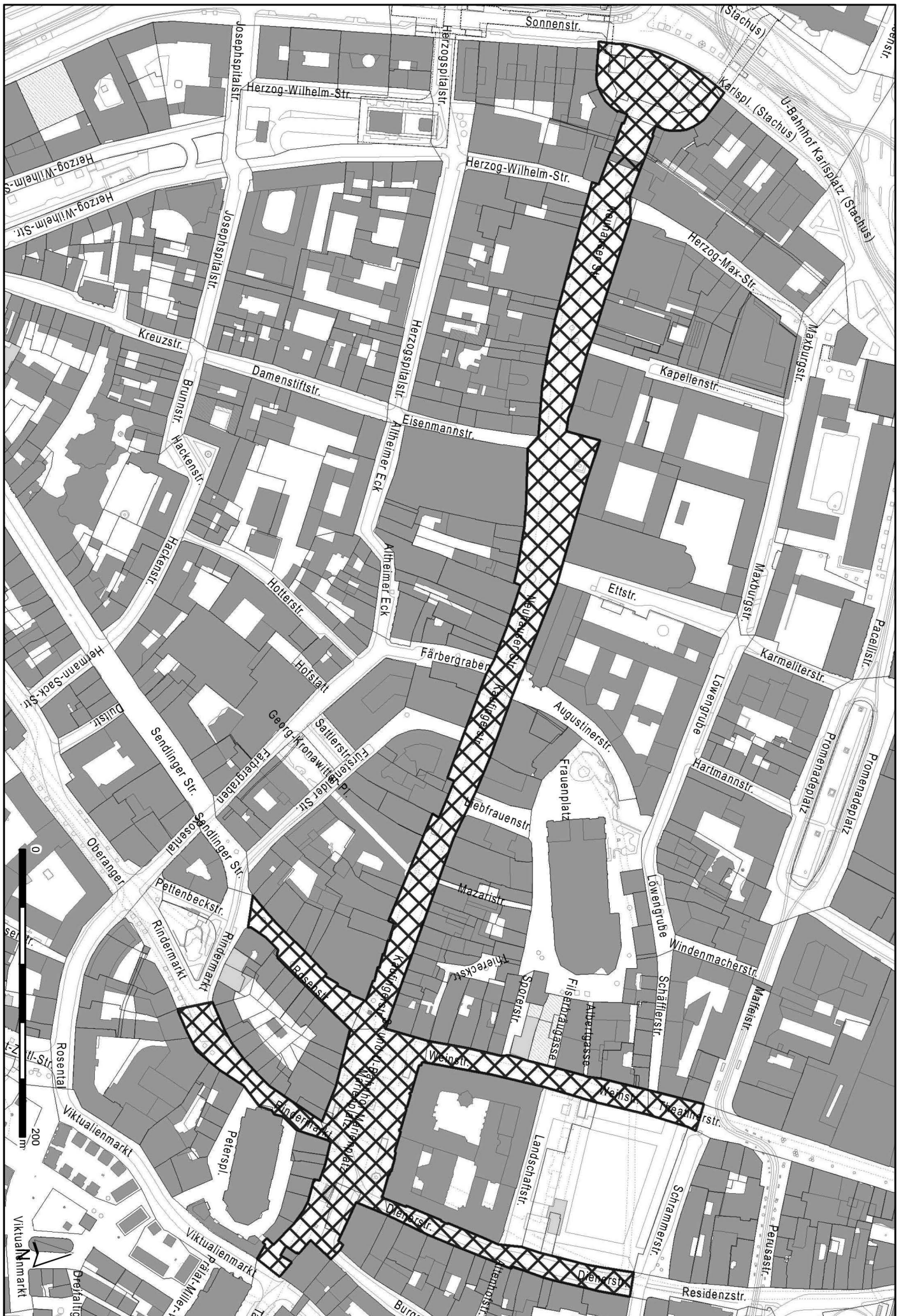
Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Wer entgegen dieser Allgemeinverfügung im unter Ziffer 1 definierten zeitlichen und im unter Ziffer 2 definierten räumlichen Geltungsbereich pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,- € belegt werden.

München, den 20. November 2024 Kreisverwaltungsreferat
Groth
Stadtdirektor

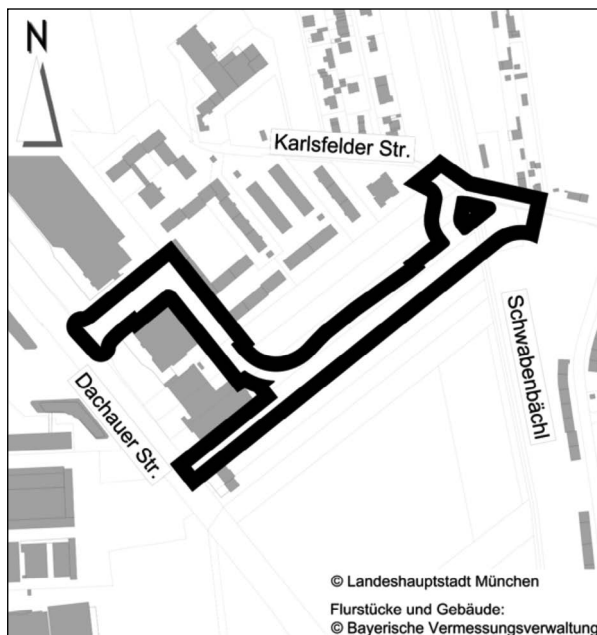


**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren „Karlsfelder Straße“
Beteiligung der Öffentlichkeit
hier:**

**Veröffentlichung im Internet gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1
Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 des
Baugesetzbuches (BauGB)
– Vereinfachtes Verfahren –**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2085
Karlsfelder Straße (neu) zwischen Dachauer Straße und
Schwabenbächl
Teilverdrängung des übergeleiteten Bebauungsplans in Form
von Straßenbegrenzungslinien an der Karlsfelder Straße
östlich des Schwabenbächls
– Öffentliche Straßenverkehrsfläche, Straßenbegrenzungslinien –

Stadtbezirk 24 – Feldmoching-Hasenberg



Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 16.10.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2085 im Bereich der Karlsfelder Straße (neu) zwischen Dachauer Straße und bestehender Karlsfelder Straße in Höhe der Brücke über das Schwabenbächl beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist vom **10. Dezember 2024 mit 14. Januar 2025** im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“** veröffentlicht. Diese ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>. Nach Auswahl des betreffenden Planverfahrens sind die Unterlagen dort im Bereich „Planungsdokumente“ zu finden.

Zusätzlich sind die genannten Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag

mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit öffentlich ausgelegt.

Hinweis:

Das Dienstgebäude des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus) ist am 24.12.2024 und 31.12.2024 geschlossen.

Auskünfte:

Für Auskünfte zum Bebauungsplan stehen Ihnen Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Verfügung (telefonisch während der Dienststunden unter 089/233-25258 und per E-Mail unter plan.ha2-42v@muenchen.de).

Auskünfte vor Ort erhalten Sie im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung unter den genannten Kontaktdaten.

Hinweise zur Abgabe von Stellungnahmen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Die Stellungnahmen sollen **elektronisch** übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“ erfolgen (<https://bauleitplanung.muenchen.de>).
- Bei Bedarf können die Stellungnahmen auch **per E-Mail** (s.o.) oder **schriftlich per Post** (Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Abteilung II/42V, Blumenstraße 28 b, 80331 München) abgegeben werden oder nach telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung **zur Niederschrift** bei den oben genannten Kontaktdaten vorgebracht werden.
- Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme in Papierform wird **für die letzten Tage der Veröffentlichung im Internet empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist und an o.g. Stelle vor Ort öffentlich ausliegt.

München, 19. November 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Friedenstraße 40, 81671 München
baureferat@muenchen.de

Gesundheitsreferat

Leitung: Beatrix Zurek
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.gsr@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Jacqueline Charlier
Denisstraße 2, 80335 München
kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Hanna Sammüller-Gradl
Ruppertstraße 19, 80466 München
kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl
Burgstraße 4, 80331 München
kulturreferat@muenchen.de

Mobilitätsreferat

Leitung: Georg Dunkl
Implerstraße 7-9, 81371 München
mobilitaetsreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Andreas Mickisch
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner
Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München
wirtschaft@muenchen.de

Referat für Klima- und Umweltschutz

Leitung: Christine Kugler
Bayerstraße 28a, 80335 München
r.rku@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Blumenstraße 28b, 80331 München
s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Florian Kraus
Bayerstraße 28, 80335 München
bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Dr. Laura Dornheim
Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München
rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy
Orleansplatz 11, 81667 München
sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

Leitung: Silvia Dichtl
Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Dominik Krause

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Verena Dietl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München
buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Rathaus, Zimmer 339
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84
gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

Stadtratsfraktion der CSU mit FREIE WÄHLER

Rathaus, Zimmer 249
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47
csu-fw-fraktion@muenchen.de

SPD/Volt-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 77
spd-rathaus@muenchen.de

Die Linke/Die PARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 176
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08
dielinke-diepartei@muenchen.de

FDP BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 218
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36
fdpbayernpartei@muenchen.de

Fraktion ÖDP/München-Liste

Rathaus, Zimmer 118
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233-2 69 22
oedp-ml-fraktion@muenchen.de

AfD

Rathaus
Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 30 64 75 68
info@afd-stadtrat-muenchen.de

Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Marienplatz 8, 80331 München
Tel. 233 - 21311, - 21322, - 21333, - 21334, - 21255,
Fax: 233 - 21370
bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 18 Untergiesing – Harlaching, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München
Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, -9, Fax 233-3 38 85
bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München
Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56
bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenberg

BA-Geschäftsstelle Nord

Hanauer Str. 1, 80992 München
Tel. 233-28562, 28067, 28429
bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riern, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München
Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, -7, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85
bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff „Dienstleistungsfinder“ gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter*innen stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 10 bis 18 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr. Telefon 22 23 24 oder Mail an stadtinformation@muenchen.de

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Stadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12.30 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationssystem der Stadt München. RIS stellt unter der Adresse risi.muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

„Die Stadt informiert“

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das „Münchner Stadtrecht“

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabepattform der Stadt München

Seit 2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München GeoPortal ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie u.a. den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. GeoPortal München ist erreichbar unter geoportal.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

